

Sachkundigenbescheinigung

Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend den Verwendbarkeitsnachweisen nach BauO NRW, den sonstigen gewerberechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

- vor der ersten Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung
- wiederkehrende Prüfung Nachkontrolle / Mängelbeseitigung

Technische Anlage / Einrichtung (Bezeichnung, nach Regelwerk)
.....

Objekt / Bauvorgaben

Name :
Anschrift :

Sachkundige / Sachkundiger

Name :
Anschrift :

Sachkundigenerklärung

Die o.g. Anlage wurde am von mir als Sachkundigem überprüft gemäß

.....
(Verwendbarkeitsnachweis, sonstige Vorschriften)
(Nachfolgend Zutreffendes bitte angeben)

- Die Anlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand, betriebssicher und wirksam; die dafür bauordnungsrechtlich, gewerberechtlich und berufsgenossenschaftlich festgelegten Schutzmaßnahmen sind ebenfalls betriebssicher und wirksam.

- Bei der Prüfung habe ich folgende Mängel festgestellt:

1.
2.

- Die Anlagen / Einrichtungen dürfen bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.

- Die Anlagen / Einrichtungen dürfen bis zur Mängelbeseitigung **nicht** weiter betrieben werden!

- Die Mängel der Nr. sind **unverzüglich** zu beseitigen, da sie eine „konkrete Gefahr“ für die Sicherheit der Personen bedeuten.

Eine **Nachkontrolle** ist erforderlich

- Die Mängel der Nr. sind **wesentliche** Mängel und bis zum zu beseitigen.
Eine **Nachkontrolle** ist erforderlich

- Die Mängel der Nr. sind bis zum zu beseitigen.

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Soweit die Prüfungen von Sachkundigen vorgenommen werden dürfen, sind dies:

1. Ingenieurinnen und Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig sind.

Die Sachkundigen sind verpflichtet, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Prüfberichte der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen und Einrichtungen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebsicher und wirksam sind. Kann dies wegen gefährlicher Mängel nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen und Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.